

Unterrichtung

Hannover, den 29.04.2025

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Gebührenordnung für Tierärzte: Zeitnah evaluieren - Schwächen beseitigen - Akzeptanz sichern

Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 19/4980

Beschluss des Landtages vom 13.12.2024 - Drs. 19/6085 - nachfolgend abgedruckt:

Gebührenordnung für Tierärzte: zeitnah evaluieren - Schwächen beseitigen - Akzeptanz sichern

In Deutschland erfolgt die Vergütung der beruflichen Leistungen von Tierärztinnen und Tierärzten bereits seit Jahrzehnten nach einer Gebührenordnung (GOT). Sie soll einerseits den Tierhalterinnen und Tierhaltern Sicherheit hinsichtlich der zu erwartenden Kosten einer tierärztlichen Behandlung geben sowie andererseits einen aggressiven Preiswettbewerb zwischen Tierarztpraxen verhindern und stattdessen den Qualitätswettbewerb im Markt für tierärztliche Leistungen fördern.

Die seit dem Jahr 2022 gegebene Notwendigkeit der Überarbeitung der GOT ist vor dem Hintergrund der seit der letzten Anpassung der Gebühren erfolgten Preissteigerungen, veränderter Erwartungen junger Menschen an die Arbeitswelt und den Beruf des Tierarztes sowie des intensivierten Wettbewerbs um gut ausgebildete Tierärztinnen und Tierärzte unbestritten. Gleichwohl wird insbesondere von Teilen der Pferde- sowie der Heimtierhalterinnen und -halter Kritik an den ihrer Auffassung nach teilweise unverhältnismäßig hohen Gebührensteigerungen laut. Darüber hinaus wird kritisiert, dass bei der Behandlung einer größeren Zahl von Pferden unterschiedlicher Besitzer/innen in einem Stall für jedes Pferd die Hausbesuchsgebühr in Rechnung gestellt wird. Das zuständige Ministerium hat sich hierzu im März 2024 an das Bundeslandwirtschaftsministerium gewandt, um eine Überprüfung der Regelung sowie eine Nachbesserung einzufordern.

Eine umfassende Evaluation ist nach Aussage der Bundesregierung vom 28. März 2024 vier Jahre nach Inkrafttreten der GOT, also im Jahr 2026, geplant (Drs. 20/10922).

Vor dem Hintergrund der Kritik an der neuen GOT bittet der Landtag die Landesregierung, sich beim Bund dafür einzusetzen, dass

1. die GOT schnellstmöglich evaluiert wird,
2. in die Konzipierung der Evaluation alle relevanten Anspruchsgruppen einbezogen werden,
3. im Zuge der Evaluation ein besonderes Augenmerk auf außergewöhnlich große Gebührenerhöhungen bei einzelnen Tierarten und tierärztlichen Leistungen gerichtet und die Angemessenheit der Preisentwicklung bei diesen Tierarten und tierärztlichen Leistungen geprüft und auch unter sozialen und Tierwohlaspekten bewertet wird,
4. im Rahmen der Evaluation gezielt neu eingeführte Gebührentatbestände wie die Hausbesuchsgebühr hinsichtlich ihrer Wirkungen und ihrer Angemessenheit bewertet werden,
5. im Rahmen der Evaluation geprüft wird, ob die GOT den Umstand, dass zum Teil dieselben tierärztlichen Leistungen (z. B. Impfen) an unterschiedlichen Tieren im selben Stall durchgeführt werden, angemessen berücksichtigt und ob es in diesem Zusammenhang im Einzelfall zu sachlich nicht begründbaren Gebührenfestsetzungen kommen kann,
6. im Rahmen der Evaluation geprüft wird, ob und inwieweit fehlende Regelungen in der GOT bzw. deren Auslegung zur Anwendbarkeit einzelner Gebührensätze zu unangemessenen finanziellen Nachteilen für Tierhalterinnen und -halter sowie Versicherungen führen,

7. die Schaffung von Transparenz und Verbraucherschutz in Anlehnung an die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in den Prozess der Evaluierung der GOT einbezogen wird und die Bundeszentrale für Verbraucherschutz eine Stellungnahme abgibt,
8. im Rahmen der Evaluation analysiert wird, wie sich die neue GOT auf die Entwicklung der Inanspruchnahme der Tierkranken- und Tieroperationsversicherungen und deren Beiträge ausgewirkt hat,
9. durch eine ausgewogene Gestaltung der GOT ganzheitliche Lösungen für die Versorgungssicherheit der Tierhalterinnen und -halter, insbesondere im Hinblick auf die Notdienstversorgung, erarbeitet werden, die auch den ländlichen Raum berücksichtigen.

Antwort der Landesregierung vom 28.04.2025

Ministerin Staudte hatte sich bereits mit Schreiben vom 07.03.2024 an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), Bundesminister Özdemir, gewandt und um eine Überprüfung der Regelung sowie eine Nachbesserung gebeten.

Angesichts der Beschlusslage hat sich das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) im Januar 2025 erneut an das BMEL gewandt und gebeten, die Evaluierung der geltenden GOT unverzüglich aufzunehmen, um ehestmöglich etwaigen Änderungsbedarf an den Regelungen der derzeit geltenden GOT unter Berücksichtigung des Punktekatalogs des Beschlusses zu identifizieren und umzusetzen.

Zu den einzelnen Punkten hat sich BMEL gegenüber dem ML unter dem 05.03.2025 wie folgt eingelassen:

Zu 1:

Wie die Bundesregierung auch in ihrer Antwort vom 20.02.2024 auf die Kleine Anfrage (Drs. 20/10362) ausgeführt hat, bestätigt das BMEL, dass die neue GOT, die am 22.11.2022 in Kraft getreten ist, vier Jahre nach ihrem Inkrafttreten, d. h. im Jahr 2026, evaluiert werden soll, um die Auswirkungen der neuen Gebühren abschätzen zu können. Dann läge eine ausreichende Datengrundlage für die Bewertung der Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit mit veterinärmedizinischen Leistungen vor.

Zu 2:

Das BMEL bestätigt, dass in die Evaluierung alle relevanten Anspruchsgruppen einbezogen werden. Schon an der wissenschaftlichen Studie, die der novellierten GOT zugrunde lag, seien damals im Rahmen von Experteninterviews neben Standesvertretungen der Tierärzte auch Verbände von Tierhaltern (inkl. Deutscher Bauernverband), Verbraucherverbände sowie Wissenschaft und öffentliche Verwaltung beteiligt gewesen.

Zu 3:

Das BMEL weist darauf hin, dass im Rahmen der Evaluation alle Gebührentatbestände und Gebührenhöhen sowie deren Angemessenheit überprüft werden. Gemäß § 12 Abs. 1 Bundes-Tierärzteordnung (BTÄO) habe die Bundesregierung bei der Regelung der Entgelte den berechtigten Interessen der Tierärzte und der zur Zahlung der Entgelte Verpflichteten Rechnung zu tragen. Andere Aspekte seien danach nicht zu berücksichtigen.

Zu 4:

Das BMEL weist darauf hin, dass im Rahmen der Evaluation alle, auch neu eingeführte Gebührentatbestände wie die Hausbesuchsgebühr, überprüft werden.

Zu 5:

Das BMEL bestätigt, dass auch dieser Aspekt geprüft werde.

Zu 6:

Das BMEL weist darauf hin, dass nicht sämtliche Behandlungen in der GOT spezifisch geregelt werden können und bezieht sich diesbezüglich auf § 8 GOT. Für eine Leistung, die in dem Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt ist, bestimmt sich die Gebühr nach dem Gebührensatz, der für eine gleichwertige Leistung vorgesehen ist. Bei der Bestimmung der Gleichwertigkeit der Leistung sind insbesondere die Schwierigkeit der tierärztlichen Leistung und der erforderliche zeitliche und technische Aufwand zu berücksichtigen. Die Vorschrift habe sich über die Jahrzehnte bewährt und sei auch verfassungsgemäß, weil sie hinreichend bestimmt sei, da sie dem Tierarzt / der Tierärztin Kriterien für die Bewertung vorgebe. Nur der Tierarzt / die Tierärztin kenne die Leistungen und könne sie anhand der Kriterien bewerten.

Zu 7:

Das BMEL bestätigt, dass bei der Evaluierung, ebenso wie bei der Novellierung der GOT die Verbraucherverbände beteiligt werden.

Zu 8:

Das BMEL merkt diesbezüglich an, dass die Bundesregierung nach § 12 Abs. 1 BTÄO bei der Regelung der Entgelte nur den berechtigten Interessen der Tierärzte und der zur Zahlung der Entgelte Verpflichteten Rechnung zu tragen habe. Im Rahmen der Evaluation sei nicht zu untersuchen, wie sich die neue GOT auf die Entwicklung der Inanspruchnahme der Tierkranken- und Tieroperationsversicherungen ausgewirkt habe.

Zu 9:

Das BMEL weist darauf hin, dass durch die neue GOT eine Anpassung der Gebühren an die wirtschaftlichen Gegebenheiten erfolgte, um den Tierärztinnen und Tierärzten angemessene Einkünfte zu gewährleisten und damit die flächendeckende tierärztliche Versorgung der Tiere zu sichern. Tierärztinnen und Tierärzte würden nur dann eine eigene Praxis führen oder in einer Praxis tätig sein, wenn sie für ihren Einsatz angemessen entlohnt werden und in die Lage versetzt werden, von ihrem Einkommen den Lebensunterhalt bestreiten zu können sowie als Praxisinhaber Praxiskosten, Sachkosten sowie Personalkosten und Versicherungskosten finanzieren zu können.

Diese Aussagen dürften auch für die Sicherstellung der Notdienstversorgung, insbesondere im ländlichen Raum, gelten.